

Steyr Motors AG
Steyr-Gleink
FN 583243 k

BERICHT
über die Prüfung der Spaltung der
Steyr Motors AG
gemäß § 5 Abs 1 SpaltG
(„Spaltungsprüfung“)

zum
31.12.2025

Landesgericht Steyr, 21 FR 318/26 w- 2

Wien, 3.3.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
1.1. Auftrag	1
1.2. Durchführung	1
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	2
1.4. Verantwortung des Prüfers	2
1.5. Auskunftspersonen	3
2. Rechtliche Verhältnisse	3
2.1. Übertragende Gesellschaft	3
2.2. Übernehmende Gesellschaft	3
2.3. Hergang der Spaltung	3
3. Prüfung der Spaltung	4
3.1. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit	4
3.2. Prüfung, ob das im Spaltungsvertrag vorgesehene Umtauschverhältnis angemessen ist und korrekt umgesetzt wird	7
4. Prüfungshandlungen	7
5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	8

BEILAGENVERZEICHNIS

	Beilage
Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags vom 27.2.2026 (ohne Anlagen)	I

Zur Vorlage beim Firmenbuchgericht

An den Vorstand der
Steyr Motors AG,
Steyr-Gleink

Wir haben die Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs 1 SpaltG der

Steyr Motors AG,
Steyr-Gleink,
FN 583243 k

(im Folgenden auch kurz „Steyr Motors“ oder "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist die bei der Steyr Motors als übertragende Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG durchzuführende Spaltungsprüfung. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss am 27.2.2026 mit uns einen Prüfungsvertrag.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Prüfung des Spaltungsvertrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Aufgrund der vollständigen Übertragung des abgespaltenen Betriebes auf eine neu gegründete Gesellschaft, die ausschließlich durch die übertragende Gesellschaft gehalten wird, entfällt jedenfalls die Prüfung der Angemessenheit des vorgesehenen Umtauschverhältnisses.

Wir führten die Prüfung von Februar bis März 2026 in unseren Räumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Stefan Kurz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die von uns benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und bestätigt, dass in der auf den Spaltungsstichtag aufgestellten Schlussbilanz zum 31.12.2025 sowie in der Spaltungs-(Restvermögens-)bilanz alle Vermögensgegenstände und Schuldposten richtig und vollständig erfasst sind und alle Haftungsverhältnisse uns gegenüber offengelegt wurden.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 27.2.2026 (Beilage I),
2. Von Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert mit 13.2.2026, versehenen Jahresabschluss der Steyr Motors AG zum 31.12.2025,
3. Schlussbilanz zum 31.12.2025,
4. Spaltungs-(Restvermögens)bilanz zum 1.1.2026,
5. Übernahmebilanz zum 1.1.2026,
6. Spaltungsbericht des Vorstandes vom 27.2.2026,
7. Entwurf des Spaltungsberichts des Aufsichtsrats,
8. Budget für das Geschäftsjahr 2026
9. sowie andere wesentliche Unterlagen

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung der Spaltung zugrundeliegenden Unterlagen, insbesondere Schluss-, Spaltungs-(Restvermögens-) und Übernahmebilanz in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches verantwortlich.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung dieser Unterlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen sind, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Spaltungsplan entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des SpaltG erstellt wurde (§ 5 Abs. 1 SpaltG). Gem. § 17 Z 1 SpaltG tritt an die Stelle des Spaltungsplans der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag, der von den Vorständen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft bis zur Anmeldung zum Firmenbuch in notariell beurkundeter Form abzuschließen ist.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

1.5. Auskunftspersonen

Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise erteilten uns in bereitwilliger Art und Weise:

- Christoph Cerar, M.A. – Chief Financial Officer
- Leopold Stiebellehner – Head of Finance and Controlling
- Nina Kampenhuber – Team Leader Accounting

Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und dem Vorstand der Steyr Motors über den Umfang der vom Vorstand der Steyr Motors zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise (§ 27 Abs. 1 AktG) sind im Zuge der Prüfung nicht aufgetreten.

2. Rechtliche Verhältnisse

2.1. Übertragende Gesellschaft

Übertragende Gesellschaft ist die Steyr Motors AG mit dem Sitz in Steyr-Gleink und der Geschäftsanschrift Im Stadtgut B 1, 4407 Steyr-Gleink, Oberösterreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Steyr unter FN 583243k.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich zum Zeitpunkt unserer Spaltungsprüfung aus 5.200.000 Stück nennbetragslosen Namensaktien zusammen.

Unternehmensgegenstand der Steyr Motors AG ist Entwicklung und Herstellung von Hochleistungs-Dieselmotoren und diesel-elektronischen Antrieben für Marine-, Fahrzeug- und Industrieanwendungen; Antriebslösungen, insb. im Bereich E-Machines, Power Electronics & Hybridsysteme.

2.2. Übernehmende Gesellschaft

Übernehmende Gesellschaft ist die Steyr Motors Operations GmbH mit dem Sitz in Steyr-Gleink und der Geschäftsanschrift Im Stadtgut B 1, 4407 Steyr-Gleink, Oberösterreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Steyr unter FN 671807 b.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

2.3. Hergang der Spaltung

Die übertragende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sind daher sowohl an der übertragenden Gesellschaft als auch an der übernehmenden Gesellschaft im gleichen Verhältnis unmittelbar bzw mittelbar beteiligt. Eine Anteilsgewährung und Gegenleistung unterbleiben daher. Eine Erhöhung des Stammkapitals bei der übernehmenden Gesellschaft zur Anteilsgewährung findet daher gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG und § 224 Abs 2 Z 1 AktG nicht statt.

3. Prüfung der Spaltung

3.1. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Die gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ergeben sich aus § 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 1 – 13 SpaltG. Fakultative Bestandteile des Spaltungsvertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber im Rahmen der Spaltungsprüfung als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Zu den einzelnen Angaben nach § 2 Abs. 1 SpaltG zur Abspaltung ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 1 SpaltG)

Sowohl Firma als auch Sitz der beteiligten Rechtsträger sind im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag genannt und entsprechen den Eintragungen im Firmenbuch.

2. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 2 SpaltG)

Gemäß § 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 2 SpaltG überträgt die Steyr Motors AG im Wege der verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge den Betrieb der industriellen Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Hochleistungsverbrennungsmotoren sowie motoroptimierte Softwarelösungen und wird unter Punkt 2.8.1 im Spaltungs- und Übernahmevertrag genauer definiert.

Die Zuordnung von nicht bilanzierungsfähigen Vermögensbestandteilen, Verbindlichkeiten und Rechtspositionen sowie von Vermögensbestandteilen, Verbindlichkeiten und Rechtspositionen, die nach dem Spaltungsstichtag bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch entstanden sind und noch entstehen oder schon vor dem Spaltungsstichtag bestanden haben und im Vertrag nicht ausdrücklich zugeordnet sind, folgt der Zuordnung jener Vermögensbestandteile, Verbindlichkeiten und Rechtspositionen in der Übernahmebilanz, der Spaltungsbilanz oder in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag, mit denen die ersteren in einem Sachzusammenhang stehen, wobei jedoch Immaterialgüterrechte im Zweifel bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben.

Gemäß der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des abzuspaltenen Vermögens sachlich zutreffend.

3. Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber; bare Zuzahlungen sowie Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 3 SpaltG)

Die übertragende Gesellschaft ist direkte Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft. Eine Gewährung von Anteilen erfolgt aus diesem Grund nicht. Angaben über den Umtausch von Anteilen sind daher nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

4. Einzelheiten zu Kapitalherabsetzungen (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 4 SpaltG)

Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird nicht herabgesetzt.

5. Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 5 SpaltG)

Gemäß Punkt 2.3 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

6. Stichtag für den Gewinnanspruch (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 6 SpaltG)

Da keine neuen Anteile gewährt werden, entfällt eine Regelung über deren Gewinnberechtigung.

7. Spaltungsstichtag (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 7 SpaltG)

Gemäß Punkt 2.5 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags erfolgt die Übertragung des abzuspaltenen Vermögens im Verhältnis zwischen der Steyr Motors AG und der Steyr Motors Operations GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2025, („Abspaltungsstichtag“). Dieses Datum ist der Spaltungsstichtag im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 7 SpaltG. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch gelten – schuldrechtlich und steuerrechtlich alle Handlungen der Steyr Motors in Bezug auf den Betrieb mit Wirkung ab 1.1.2026 als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Ab Beginn des 1.1.2026 treffen alle Handlungen, Nutzungen und Lasten, Rechte und Pflichten des Betriebs die übernehmende Gesellschaft, die in alle von der Steyr Motors AG den Betrieb betreffenden abgeschlossenen Geschäfte und generell in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten eintritt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zum Spaltungsstichtag den Anforderungen von § 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 7 SpaltG.

8. Besondere Rechte und Maßnahmen (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 8 SpaltG)

Gemäß § 17 Z 4 i.V.m. § 15 Abs. 5 SpaltG sind den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Recht oder das Recht selbst angemessen abzugelten. Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen und Genussrechte“ gemäß § 15 Abs. 5 SpaltG sind ausschließlich aktienähnliche Rechte umfasst, wie diese in § 174 AktG geregelt sind.

Besondere Rechte gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 SpaltG werden niemandem gewährt. Es bestehen keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten im Sinne des § 15 Abs. 5 SpaltG.

Maßnahmen für Inhaber solcher Rechte sind daher nicht erforderlich.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu besonderen Rechten und Maßnahmen den Anforderungen von § 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 8 SpaltG.

9. Besondere Vorteile (§ 17 Z1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 9 SpaltG)

Gemäß Punkt 2.7 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 9 SpaltG gewährt. Es wird klargestellt, dass ein angemessenes Honorar für den Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer oder allfälligem sonstigen Prüfer kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 9 SpaltG ist.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu besonderen Vorteilen den Anforderungen von § 17 Z1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 9 SpaltG.

10. Genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen (§ 17 Z1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 SpaltG)

Bei der Abspaltung ist festzulegen, welche Vermögensteile übergehen bzw. beim übertragenden Rechtsträger verbleiben. Bei der Aufteilung sind die beteiligten Rechtsträger frei. In Punkt 2.8 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags erfolgt eine genaue Beschreibung und Zuordnung des auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden Vermögensteile einerseits und des bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Vermögensteile andererseits. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zur Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen von § 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 SpaltG.

11. Schluss-, Spaltungs- und Übernahmebilanz (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 12 SpaltG)

Die Abspaltung zur Aufnahme findet auf der Grundlage der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft statt. Das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ist aus der Spaltungsbilanz ersichtlich. Der an die übernehmende Gesellschaft übertragene Betrieb ist aus der Übernahmebilanz ersichtlich. Die übernehmende Gesellschaft führt die sich aus der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft ergebenden Buchwerte des übertragenen Betriebs nach § 202 Abs. 2 Z 1 UGB fort.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu besonderen Rechten und Maßnahmen den Anforderungen von § 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 12 SpaltG.

12. Verhältniswahrende Spaltung (§ 17 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 13 SpaltG)

Da sich vermögensmäßig für die Aktionäre der Steyr Motors AG keine Änderung ergibt, erfolgt die gegenständliche Abspaltung verhältnismäßig. Die Aktionäre der Steyr Motors AG werden gemäß ihrer bisherigen Beteiligung verhältnismäßig an dem beteiligt (verhältnismäßig wahrende Spaltung).

3.2. Prüfung, ob das im Spaltungsvertrag vorgesehene Umtauschverhältnis angemessen ist und korrekt umgesetzt wird

Da die übertragende Gesellschaft direkte Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist und eine Gewährung von Anteilen nicht erfolgt, sind Angaben über den Umtausch von Anteilen nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

4. Prüfungshandlungen

Im Rahmen unserer Spaltungsprüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen gesetzt:

- Durchsicht des zugrundeliegenden Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmsvertrags zum 31.12.2025 vom 27.2.2026 inklusive der dazu erstellten Beilagen

Nach eingehender Analyse der von Grant Thornton APLEN-Adria Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG, welche am 13.2.2026 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen wurde, und auf Basis unserer darüberhinausgehend gesetzten Prüfungshandlungen sind wir der Meinung, dass die Ergebnisse unserer Spaltungsprüfung den Anforderungen des § 5 SpaltG entspricht.

5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis

Wir haben uns im Rahmen der Spaltungsprüfung der

Steyr Motors AG,
Steyr-Gleink,

überzeugt und stellen auf Basis der uns vorgelegten Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen zusammenfassend fest, dass der Spaltungsvertrag gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG vollständig und richtig ist.

Wien, am 3.3.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Stefan Kurz
Wirtschaftsprüfer

Spaltungs- und Übernahmevertrag

gemäß § 17 iVm §§ 2 ff Spaltungsgesetz

zwischen

Steyr Motors AG

FN 583243 k

Im Stadtgut B 1, A-4407 Steyr-Gleink
als übertragende Gesellschaft

und

Steyr Motors Operations GmbH

FN 671807 b

Im Stadtgut B 1, A-4407 Steyr-Gleink
als übernehmende Gesellschaft

Präambel

- A. **Steyr Motors AG** ist eine nach österreichischem Recht errichtete und rechtswirksam bestehende Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Steyr und der Geschäftsanschrift Im Stadtgut B 1, A-4407 Steyr-Gleink, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr unter FN 583243 k (die „**übertragende Gesellschaft**“).
- B. Das Grundkapital der *übertragenden Gesellschaft* beträgt EUR 5.200.000 (Euro fünf Millionen zweihunderttausend) und ist zur Gänze einbezahlt. Es ist in 5.200.000 (fünf Millionen zweihunderttausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.
- C. **Steyr Motors Operations GmbH** ist eine nach österreichischem Recht errichtete und rechtswirksam bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Steyr und der Geschäftsanschrift Im Stadtgut B 1, A-4407 Steyr-Gleink, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr unter FN 671807 b (die „**übernehmende Gesellschaft**“ und gemeinsam mit der *übertragenden Gesellschaft* die „**Parteien**“ sowie jede einzeln auch die „**Partei**“). Das Stammkapital der *übernehmenden Gesellschaft* beträgt EUR 4.000.000 (Euro vier Millionen) und ist zur Gänze einbezahlt.
- D. Die *übertragende Gesellschaft* hält einen Geschäftsanteil an der *übernehmenden Gesellschaft*, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 4.000.000 (Euro vier Millionen) und einer Beteiligung von 100% (einhundert Prozent) am Stammkapital der *übernehmenden Gesellschaft* entspricht. Die *übertragende Gesellschaft* ist sohin Alleingesellschafterin der *übernehmenden Gesellschaft*.
- E. Die *übertragende Gesellschaft* plant, ihren Betrieb gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs 2 Z 2 zweiter Fall des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG) durch verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter ihrem Fortbestand auf die *übernehmende Gesellschaft downstream* abzuspalten. Die Spaltung erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des Artikel VI UmgrStG.
- F. Der Betrieb der *übertragenden Gesellschaft* betrifft die industrielle Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Hochleistungsverbrennungsmotoren sowie motoroptimierte Softwarelösungen und wird nachstehend unter Punkt 2.8.1 genauer definiert.

Die *Parteien* vereinbaren vor diesem Hintergrund Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Die *übertragende Gesellschaft* überträgt ihren Betrieb, so wie dieser unter Punkt 2.8.1 definiert wird (der „**Betrieb**“), durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 zweiter Fall und § 17 SpaltG und der folgenden Bestimmungen auf die *übernehmende Gesellschaft*.

2. Obligatorischer Vertragsinhalt

2.1. Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, Gesellschaftsverträge (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

2.1.1. Übertragende Gesellschaft ist die **Steyr Motors AG** (Sitz in Steyr, FN 583243 k). Die *übertragende Gesellschaft* besteht nach Durchführung der Abspaltung fort. Eine Änderung der Satzung der *übertragenden Gesellschaft* ist im Zuge der Spaltung nicht vorgesehen. Der vollständige Wortlaut der Satzung der *übertragenden Gesellschaft* ist diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als **Beilage .2.1.1** angeschlossen.

2.1.2. Übernehmende Gesellschaft ist die **Steyr Motors Operations GmbH** (Sitz in Steyr, FN 671807 b). Eine Änderung der Errichtungserklärung der *übernehmenden Gesellschaft* ist im Zuge der Spaltung nicht vorgesehen. Der vollständige Wortlaut der Errichtungserklärung der *übernehmenden Gesellschaft* ist diesem Vertrag als **Beilage .2.1.2** angeschlossen.

2.1.3. Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* sind sämtliche an der Spaltung beteiligte Gesellschaften.

2.2. Vereinbarung über die Übertragung von Vermögensteilen (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)

2.2.1. Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* vereinbaren die Übertragung des in Punkt 2.8.1 näher definierten *Betriebs* von der *übertragenden Gesellschaft* auf die *übernehmende Gesellschaft* durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 zweiter Fall in Verbindung mit § 17 SpaltG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, jeweils mit allen Rechten und Pflichten, unter Fortbestand der *übertragenden Gesellschaft*, ohne die Gewährung von Anteilen an der *übernehmenden Gesellschaft* und gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags.

- 2.2.2. Die *übernehmende Gesellschaft* nimmt die Übertragung des in Punkt 2.8.1 näher definierten *Betriebs* an.
- 2.3. Keine Anteilsgewährung; kein Umtauschverhältnis; kein Zeitpunkt des Beginns des Gewinnanspruchs (§ 2 Abs 1 Z 3, Z 5 und Z 6 SpaltG)**
- 2.3.1. Die Aktien der *übertragenden Gesellschaft* sind zum Handel an der Wiener Börse (Vienna MTF – Segment direct market plus) und an der Deutschen Börse in Frankfurt (Scale-Segment) zugelassen. Die *übertragende Gesellschaft* ist Alleingesellschafterin der *übernehmenden Gesellschaft*. Die Aktionäre der *übertragenden Gesellschaft* sind daher sowohl an der *übertragenden Gesellschaft* als auch an der *übernehmenden Gesellschaft* im gleichen Verhältnis unmittelbar bzw mittelbar beteiligt. Eine Anteilsgewährung und Gegenleistung unterbleibt daher. Eine Erhöhung des Stammkapitals bei der *übernehmenden Gesellschaft* zur Anteilsgewährung findet daher gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG und § 224 Abs 2 Z 1 AktG nicht statt.
- 2.3.2. Die Spaltung erfolgt verhältnismäßig ohne Änderung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse. Sämtliche Aktionäre bleiben nach Durchführung der Spaltung weiterhin (sämtliche) Aktionäre der *übertragenden Gesellschaft* und die *übertragende Gesellschaft* wiederum bleibt Alleingesellschafterin der *übernehmenden Gesellschaft*. Aufgrund des Unterbleibens der Anteilsgewähr entfällt die Festlegung eines Umtauschverhältnisses. Bare Zuzahlungen oder Zuzahlungen Dritter finden nicht statt.
- 2.3.3. Da keine Ausgabe von neuen Anteilen erfolgt, sind Angaben zum Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung neuer Anteile nicht erforderlich.
- 2.4. Keine Kapitalherabsetzung, Restvermögen (§ 2 Abs 1 Z 4, § 3 und § 17 Z 3, Z 3a SpaltG)**
- 2.4.1. Das Grundkapital der *übertragenden Gesellschaft* in Höhe von EUR 5.200.000 (Euro fünf Millionen zweihunderttausend) wird aus Anlass dieser Abspaltung zur Aufnahme nicht herabgesetzt, weil der tatsächliche Wert des nach Durchführung der Abspaltung des *Betriebs* verbleibenden Nettoaktivvermögens der *übertragenden Gesellschaft* wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht. Aus diesem Grund ist eine Festlegung gemäß § 2 Abs 1 Z 4 SpaltG nicht erforderlich. Die gebundenen Rücklagen bei der *übertragenden Gesellschaft* betragen EUR 2.600.000 (Euro zwei Millionen sechshunderttausend) und sind auch nach

Durchführung dieser Abspaltung zur Aufnahme weiterhin bei der *übertragenden Gesellschaft* vorhanden und werden im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme nicht aufgelöst. Bei der *übertragenden Gesellschaft* erfolgt eine Restvermögensprüfung durch den gerichtlich bestellten Restvermögensprüfer.

- 2.4.2. Bei der *übernehmenden Gesellschaft* wird das Stammkapital in Höhe von EUR 4.000.000 (Euro vier Millionen) im Zuge der Spaltung nicht erhöht. Gebundene Rücklagen bestehen nicht. Eine Prüfung einer Kapitalerhöhung im Sinne von § 17 Z 3a SpaltG bei der *übernehmenden Gesellschaft* ist daher nicht erforderlich.
- 2.4.3. Die Vorschriften der § 17 Z 3 und Z 3a und § 17 iVm § 3 SpaltG werden daher eingehalten. Es werden daher weder bei der *übertragenden Gesellschaft* noch bei der *übernehmenden Gesellschaft* Kapitalmaßnahmen durchgeführt noch sind solche gesetzlich erforderlich.

2.5. Spaltungsstichtag (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)

- 2.5.1. Dieser Abspaltung zur Aufnahme wird der Jahresabschluss der *übertragenden Gesellschaft* zum 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz **(Beilage ./2.5.1)** zugrunde gelegt. Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung des *Betriebs* auf die *übernehmende Gesellschaft* im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch wird als Stichtag der Spaltung gemäß § 2 Abs 1 Z 7 iVm § 17 SpaltG der 31. Dezember 2025 festgelegt (der „**Spaltungsstichtag**“). Mit Ablauf des *Spaltungsstichtages* gelten die im Innenverhältnis auf den *Betrieb* bezogenen Handlungen als für Rechnung der *übernehmenden Gesellschaft* vorgenommen. Ab Beginn des Tages, der auf den *Spaltungsstichtag* unmittelbar folgt, sohin ab 1. Jänner 2026, 0:00 Uhr, treffen alle Nutzen und Lasten des *Betriebs*, wie in Punkt 2.8.1 definiert, die *übernehmende Gesellschaft*.
- 2.5.2. Die *übernehmende Gesellschaft* tritt mit Wirkung des 31. Dezember 2025 (Tagesende) in alle Rechte und Pflichten der *übertragenden Gesellschaft* betreffend den *Betrieb*, wie in Punkt 2.8.1 definiert, ein. Alle Nutzen und Lasten des Spaltungsvermögens betreffend den *Betrieb*, wie gemäß Punkt 2.8.1 näher definiert, treffen ab diesem Zeitpunkt die *übernehmende Gesellschaft*.

2.6. Keine Sonderrechte (§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG)

Bei der *übertragenden Gesellschaft* und der *übernehmenden Gesellschaft* bestehen keine Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG. Es bestehen insbesondere keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten. Besondere Rechte werden im Zuge der Spaltung auch nicht gewährt. Maßnahmen für Inhaber solcher Rechte sind daher nicht erforderlich.

2.7. Keine besonderen Vorteile (§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG)

Weder den Mitgliedern des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, noch einem Abschluss-, Gründungs-, Spaltungs- oder Restvermögensprüfer wird ein besonderer Vorteil gewährt.

2.8. Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG)

2.8.1. Spaltungsvermögen der übernehmenden Gesellschaft

2.8.1.1. Gegenstand des auf die *übernehmende Gesellschaft* zu übertragenden Vermögens ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags der *Betrieb* der *übertragenden Gesellschaft* mit allen Rechtsverhältnissen, verbundenen Rechten und Pflichten samt Nebenrechten und -pflichten, Rechtspositionen, Verbindlichkeiten, tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und tatsächlichem und rechtlichem Zubehör.

2.8.1.2. Die nähere Beschreibung und Definition des auf die *übernehmende Gesellschaft* zu übertragenden *Betriebs* ergibt sich insbesondere aus der Übernahmebilanz der *übernehmenden Gesellschaft* zum 1. Jänner 2026, die diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als **Beilage ./2.8.1.2** angeschlossen ist, unter Berücksichtigung der im Zeitraum ab dem *Spaltungsstichtag* bis zur Wirksamkeit der Spaltung am Tag der Eintragung im Firmenbuch eingetretenen und noch eintretenden Bestandsveränderungen, wie sie aus den zum Rechnungswesen gehörigen Aufzeichnungen, wie Anlagenverzeichnis, Debitoren- und Kreditorenliste, ersichtlich sind.

2.8.1.3. Als dem *Betrieb* zugehörig werden auf die *übernehmende Gesellschaft* insbesondere die nachstehenden Aktiva und Passiva übertragen:

- (a) Aktiv- und Passivpositionen gemäß der Übernahmebilanz;
- (b) die Wirtschaftsgüter gemäß Anlagenverzeichnis (**Beilage ./2.8.1.3(b)**) (soweit diese trotz gegebenenfalls vollständiger Abschreibung noch vorhanden sind);
- (c) die gesamten dem *Betrieb* zuzuordnenden Lagerbestände sowie Umlaufvermögen, wie insbesondere jenes gemäß **Beilage ./2.8.1.3(c)**;
- (d) sämtliche sich auf den *Betrieb* oder mit diesem verbundene Wirtschaftsgüter beziehende öffentlich-rechtliche Rechtspositionen, wie insbesondere Genehmigungen und Bewilligungen gemäß **Beilage ./2.8.1.3(d)**, samt damit zusammenhängenden und darauf bezogenen Unterlagen, Zertifikaten sowie allen Nachweisen für die Herstellung, Kennzeichnung und das Inverkehrbringen der im *Betrieb* hergestellten Produkte;
- (e) Kontoverträge zu den Bankkonten, die dem *Betrieb* zuzuordnen und in **Beilage ./2.8.1.3(e)** angeführt sind;
- (f) die Arbeitsverhältnisse mit Dienstnehmern, samt allen Rechten und Pflichten aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen, die dem *Betrieb* zugeordnet und in **Beilage ./2.8.1.3(f)** angeführt sind;
- (g) die Bestand-, Miet- und Leasingverträge einschließlich allfälliger Anzahlungen, Sicherheitsleistungen, Optionen zur Verlängerung des Mietrechts oder zum Kauf des Mietobjekts, die dem *Betrieb* zuzuordnen und nicht als Restvermögen der *übertragenden Gesellschaft* in **Beilage ./2.8.2.2(h)** angeführt sind, wie insbesondere jene gemäß **Beilage ./2.8.1.3(g)**;
- (h) Wartungs-, Service- und Leistungsverträge (einschließlich Versorgungsverträge), die dem *Betrieb* zuzuordnen sind, wie insbesondere jene gemäß **Beilage ./2.8.1.3(h)**;
- (i) die den im Wege der Spaltung übergehenden Dienstnehmern zugeordnete Betriebs- und Geschäftsausstattung (wie insbesondere Büromöbel), Arbeitsmittel, mit Ausnahme der IT, und sämtliche Daten betreffend den *Betrieb* (wie insbesondere E-Mails und Aufzeichnungen) und einschließlich des Rechts auf Datenverwendung, soweit es der *übertragenden Gesellschaft* zusteht;

- (j) Sonstige, dem *Betrieb* zuzuordnende Vertragsverhältnisse;
Klarstellend wird festgehalten, dass auch solche Verträge oder Vertragspositionen mitübertragen werden, die den in der Übernahmebilanz bilanziell abgebildeten Positionen rechtlich zugrunde liegen.
Übertragen werden auch alle Angebote auf Abschluss von Verträgen sowie Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorgenannten Rechtsgeschäften, die dem *Betrieb* zugeordnet sind.
- (k) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden;
- (l) Technische Unterlagen, Pläne, Aufzeichnungen und Daten für Zwecke der Betriebsführung, der Instandhaltung, des Infrastrukturausbaus, die dem *Betrieb* zuzuordnen sind;
- (m) Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und Daten für Zwecke des Rechnungswesens, die dem *Betrieb* zuzuordnen sind;
- (n) Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten, insbesondere gemäß **Beilage ./2.8.1.3(n)**;
- (o) dem *Betrieb* zugehörige Versicherungen gemäß **Beilage ./2.8.1.3(o)**;
- (p) dem *Betrieb* zugehörige IT gemäß **Beilage ./2.8.1.3(p)** samt den der IT zuzuordnenden Vermögensgegenständen, Rechtspositionen, Verträgen und Dienstverhältnissen.

(das „**Spaltungsvermögen**“).

- 2.8.1.4. Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* verpflichten sich zur Durchführung aller Rechtshandlungen und Maßnahmen im In- und Ausland, die für die ordnungsgemäße Übertragung der betreffenden Vermögensgegenstände der *übertragenden Gesellschaft* auf die *übernehmende Gesellschaft* zusätzlich zu dieser Spaltung notwendig oder zweckmäßig sein sollten.
- 2.8.1.5. Soweit die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände auf die *übernehmende Gesellschaft* nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, verpflichtet sich die *übertragende Gesellschaft*, derartige Vermögensgegenstände auf Wunsch der *übernehmenden Gesellschaft* als Treuhänderin der *übernehmenden Gesellschaft* im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung, Kosten und Gefahr der *übernehmenden Gesellschaft*, weiterhin zu halten.

2.8.2. Restvermögen der übertragenden Gesellschaft

- 2.8.2.1. Die nähere Beschreibung und Definition des der *übertragenden Gesellschaft* verbleibenden Vermögens ergibt sich zunächst aus der Spaltungsbilanz der *übertragenden Gesellschaft* zum 1. Jänner 2026, die diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als **Beilage ./2.8.2.1** angeschlossen ist, unter Berücksichtigung der im Zeitraum ab dem *Spaltungsstichtag* bis zur Wirksamkeit der Spaltung am Tag der Eintragung im Firmenbuch eingetretenen und noch eintretenden Bestandsveränderungen, wie sie aus den zum Rechnungswesen der *übertragenden Gesellschaft* gehörigen Aufzeichnungen ersichtlich sind.
- 2.8.2.2. Zu dem bei der *übertragenden Gesellschaft* verbleibenden Restvermögen zählen insbesondere:
- (a) Aktiv- und Passivpositionen gemäß der Spaltungsbilanz;
 - (b) sämtliche Beteiligungen an Gesellschaften der *übertragenden Gesellschaft* (im In- und Ausland), insbesondere der Geschäftsanteil der *übertragenden Gesellschaft* an der *übernehmenden Gesellschaft* und die in **Beilage ./2.8.2.2(b)** aufgelisteten Beteiligungen;
 - (c) sämtliche Dienstverhältnisse, die nicht dem *Betrieb* zugeordnet werden, insbesondere die in **Beilage ./2.8.2.2(c)** aufgelisteten Dienstverhältnisse;
 - (d) IT gemäß der **Beilage ./2.8.2.2(d)** samt den der IT zuzuordnenden Vermögensgegenständen, Rechtspositionen, Verträgen und Dienstverhältnissen;
 - (e) sämtliche Immaterialgüterrechte der *übertragenden Gesellschaft*, insbesondere die in **Beilage ./2.8.2.2(e)** aufgelisteten Patente und Markenrechte;
 - (f) die Versicherungen gemäß **Beilage ./2.8.2.2(f)**;
 - (g) Aktiv- und Passivprozesse oder abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten in Gerichts-, Schiedsgerichts-, oder Verwaltungsverfahren (einschließlich Exekutionen), wie insbesondere jene gemäß **Beilage ./2.8.2.2(g)**;
 - (h) die Bestand-, Miet- und Leasingverträge einschließlich allfälliger Anzahlungen, Sicherheitsleistungen, Optionen zur Verlängerung des Mietrechts oder zum Kauf des Mietobjekts, die nicht dem *Betrieb* zuzuordnen sind sowie jene gemäß **Beilage ./2.8.2.2(h)**.

2.8.2.3. Die Zuordnung von (i) nicht bilanzierungsfähigen Vermögensbestandteilen, Verbindlichkeiten und Rechtspositionen, sowie von (ii) Vermögensbestandteilen, Verbindlichkeiten und Rechtspositionen, die nach dem *Spaltungsstichtag* bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch entstanden sind und noch entstehen oder schon vor dem *Spaltungsstichtag* bestanden haben und in diesem Vertrag nicht ausdrücklich zugeordnet sind, folgt der Zuordnung jener Vermögensbestandteile, Verbindlichkeiten und Rechtspositionen in der Übernahmebilanz (**Beilage ./2.8.1.2**), der Spaltungsbilanz (**Beilage ./2.8.2.1**) oder in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag, mit denen die ersteren in einem Sachzusammenhang stehen, wobei jedoch Immaterialgüterrechte im Zweifel bei der *übertragenden Gesellschaft* verbleiben.

2.9. Subsidiäre Zuordnungsregelung (§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG)

Soweit Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, insbesondere Vertrags- oder sonstige Rechtsverhältnisse, Rechtspositionen, Pflichten, Ansprüche, Haftungen, oder sonst nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse nicht gemäß den vorstehenden Regelungen des Spaltungs- und Übernahmevertrag samt den dort erwähnten Beilagen zugeordnet werden können, werden diese auf die *übernehmende Gesellschaft* übertragen.

2.10. Bilanzen (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)

Integrierte Bestandteile dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags sind:

- (a) die Schlussbilanz der *übertragenden Gesellschaft* zum 31. Dezember 2025 (**Beilage ./2.5.1**),
- (b) die Übernahmebilanz der *übernehmenden Gesellschaft* zum 1. Jänner 2026 (**Beilage ./2.8.1.2**), und
- (c) die Spaltungsbilanz der *übertragenden Gesellschaft* zum 1. Jänner 2026 (**Beilage ./2.8.2.1**).

2.11. Keine Barabfindung (§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG)

Ein Barabfindungsangebot gemäß § 2 Abs 1 Z 13 unterbleibt. Die Abspaltung von Vermögen erfolgt auf eine Gesellschaft, an der die *übertragende Gesellschaft* als einzige Gesellschafterin beteiligt ist. Auch werden im Zuge der Spaltung keine Anteile

an der *übernehmenden Gesellschaft* gewährt. Barabfindungen gemäß § 9 SpaltG und § 11 SpaltG finden daher nicht statt und sind gesetzlich auch nicht erforderlich.

3. Spaltungsbericht (§ 4 SpaltG)

Der Vorstand der *übertragenden Gesellschaft* und die Geschäftsführung der *übernehmenden Gesellschaft* werden gemäß § 17 iVm § 4 SpaltG bzw. § 17 Z 5 iVm § 220a AktG einen Spaltungsbericht erstellen.

4. Spaltungsprüfung (§ 5 SpaltG)

Bei der *übertragenden Gesellschaft* und bei der *übernehmenden Gesellschaft* erfolgt eine Spaltungsprüfung gemäß § 17 iVm § 5 SpaltG durch einen gemeinsamen gerichtlich bestellten Spaltungsprüfer.

5. Prüfung durch den Aufsichtsrat (§ 6 SpaltG)

Der Aufsichtsrat der *übertragenden Gesellschaft* wird die Spaltung auf der Grundlage des Spaltungsberichts des Vorstands gemäß Punkt 3 und des Prüfungsberichts des Spaltungsprüfers gemäß Punkt 4 prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht erstellen.

6. Geschäftsbücher

- 6.1. Kundenlisten und Kundenaufzeichnungen, welche den *Betrieb* betreffen, werden an die *übernehmende Gesellschaft* übergeben. Sonstige Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen aus der Vergangenheit verbleiben bei der *übertragenden Gesellschaft* und werden von der *übertragenden Gesellschaft* für zumindest 7 (sieben) Jahre aufbewahrt.
- 6.2. Unterlagen, die der *übernehmenden Gesellschaft* übergeben werden, und von Relevanz für die *übertragende Gesellschaft* sein können, werden von der *übernehmenden Gesellschaft* ebenfalls für zumindest 7 (sieben) Jahre aufbewahrt.
- 6.3. Die *Parteien* erhalten nach begründeter Aufforderung Zugang zu den in den Punkten 6.1 und 6.2 angeführten Unterlagen am Sitz der *übertragenden Gesellschaft* bzw. der *übernehmenden Gesellschaft*.

7. Übertragung der Dienstverhältnisse

Die *Parteien* halten ihr Verständnis fest, dass die dem *Betrieb* zugeordneten Dienstverhältnisse gemäß § 3 AVRAG aufgrund des bewirkten Betriebsübergangs auf die *übernehmende Gesellschaft* übergehen. Eine Zustimmung der betroffenen Dienstnehmer zu diesem Übergang ist nicht erforderlich.

8. Genehmigungen

Die in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarte Spaltung bedarf sowohl eines genehmigenden Beschlusses der Hauptversammlung der *übertragenden Gesellschaft* als auch der Generalversammlung der *übernehmenden Gesellschaft*.

9. Abgaben und Kosten

9.1. Die Spaltung erfolgt nach Maßgabe des Artikel VI UmgrStG und unter steuerlicher Buchwertfortführung zum *Spaltungsstichtag*.

9.2. Der *Betrieb* ist ein Betrieb iSd § 32 iVm § 12 Abs 2 UmgrStG. Der *Betrieb* hat sowohl zum *Spaltungsstichtag* als auch am Tag des Abschlusses dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags einen positiven Verkehrswert.

9.3. In dem auf die *übernehmende Gesellschaft* übertragenen Vermögen befinden sich keine Grundstücke iSd § 2 Grunderwerbsteuergesetzes und die Spaltung führt auch sonst nicht zu einem Erwerbsvorgang nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz. Es fallen daher keine Grunderwerbsteuer und keine Grundbuchseintragungsgebühren an.

9.4. Alle mit dieser Spaltung sowie mit der Errichtung und Durchführung dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags verbundenen Kosten und allenfalls anfallenden Gebühren und Abgaben, trägt zur Gänze die *übertragende Gesellschaft*.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags, einschließlich dieses Punktes 10.1, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Notariatsaktform.

10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder

Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

- 10.3. Dieser Spaltungs- und Übernahmevertrag und seine Auslegung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Für alle Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

11. Bevollmächtigung

Die *Parteien* bevollmächtigen hiermit die BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, Änderungen und Ergänzungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags vorzunehmen, die zur Durchführung der gegenständlichen Spaltung notwendig oder zweckmäßig sind. Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich zur Mehrfachvertretung ermächtigt.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite]

ZU URKUND DESSEN wurde dieser Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags von den *Parteien* unterzeichnet.

Steyr, am 27. Februar 2026

Steyr Motors AG

Signiert von:

44C3264347A642D...

Julian Cassutti
als selbstständig vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied

Steyr Motors Operations GmbH

Signiert von:

44C3264347A642D...

Julian Cassutti
als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer